

Corona-Pandemie

Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen

Gültig ab dem Schuljahr 20/21

Christophorus-Schule Straubing

Stand: 04.09.2020

1. Vorbemerkung

Die dargestellten Maßnahmen gelten für alle Personen, die sich im Schulgebäude, sowie auf dem Schulgelände aufhalten.

Die Gültigkeit erstreckt sich auch auf die Räumlichkeiten und das Gelände der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE).

2. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern erfordert die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Alle Betreuungspersonen gehen bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Schutzmaßnahmen ebenfalls umsetzen.

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende – an die eben dargestellten neuesten Entwicklungen angepasste - dreistufige Verfahren.

Zur Maskenpflicht allgemein siehe unten:

Einführungsstufe:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

-

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht.

- Grundsätzlich entscheidet das Gesundheitsamt.

3. Zuständigkeiten

Alle auftretenden Fragen bezüglich der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind mit der Schulleitung, bzw. dem Hygienebeauftragten zu besprechen.

4. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind, oder entsprechende Symptome aufweisen
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage noch nicht vergangen sind, oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten.

Persönliche Hygiene:

- regelmäßiges Händewaschen
- Abstand halten (1,5 Meter)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeiden des Berührens von Augen, Nasen und Mund
- Klare Kommunikation der Regeln an Schüler und Erziehungsberechtigte

Raumhygiene

- Lüften: Stoßlüften durch vollständig geöffnete Fenster alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten – Kipplüftung bewirkt keinen Luftaustausch
- Reinigung: die regelmäßige Reinigung der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Handläufe) erfolgt täglich durch das Reinigungspersonal

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte vermieden werden.
- Bei der Benutzung Computertastaturen, Büchern, Tablets...sind diese nach Benutzung zu reinigen, ist dies nicht möglich, so müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Hygiene im Sanitärbereich

- Die Lehrkräfte halten Schülerinnen und Schüler dazu an, die Toiletten einzeln zu betreten und auf gründliches Händewaschen zu achten.
- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

5. Mindestabstand und feste Gruppen

- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Klasse / Lerngruppe kann verzichtet werden.
- Auf einen entsprechenden Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden.
- Eine Durchmischung von Gruppen ist zu vermeiden.
- Partner- und Gruppenarbeiten innerhalb der Lerngruppe sind möglich.
- Freizeitpädagogische Angebote in der Ganztagesbetreuung (Spielen – Basteln) sind möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zum Personal ist zu achten.
- Am Unterrichtende begleitet das pädagogische Personal die Schülerinnen und Schüler zu den Bussen.

6. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Unterrichtsbeginn am 8. September 2020 gilt Folgendes:

- Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen auch während des Unterrichts.
- Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gilt auch in dieser Zeit die allgemeine Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts, insbesondere auf den sog. Begegnungsflächen
Im Verlauf des weiteren Schuljahres gilt:
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind:
 - Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben
 - während des Ausübens von Musik und Sport
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.
- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag

- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen nicht möglich ist.

7. Fachunterricht

Sport

- Sportunterricht sowie schulische Bewegungsangebote können durchgeführt werden.
- Bei gemeinsamer Benutzung von Sportgeräten ist ein gründliches Händewaschen vor und nach Benutzung der Sportgeräte erforderlich.
- Die Übungszeit in der Sporthalle ist auf 120 Minuten beschränkt.
- Vor und nach der Übung ist Stoßlüften erforderlich
- Keine Benutzung der Duschen
- In gemischte Gruppen soll in den Umkleieräumen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden

Im Besonderen gilt:

Ab Jahrgangsstufe 5 sind **während der ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar bzw. möglich ist. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft die jeweilige Lehrkraft.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen, in diesem Hygieneplan vorgegebenen Regelungen. Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens der unter dargestellten Infektionsstufen in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Ausgenommen von dieser Einschränkung (Tragen einer MNB/Mindestabstand) sind die Grundschulen bzw. die Grundschulstufen der Förderzentren.
- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

Musik

- Instrumente sind nach jeder Nutzung in geeigneter Weise zu reinigen.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten
- Bei Benutzung von Blasinstrumenten und Gesang (gemischte Gruppen) ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Im Besonderen gilt:

Ab Jahrgangsstufe 5 ist während der **ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten Gesang zulässig, soweit das Tragen einer MNB zulässig/möglich ist und der eben genannte Mindestabstand von 2m eingehalten wird; Unterricht im Blasinstrument ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen, in diesem Rahmenhygieneplan vorgegebenen Regelungen, d.h. Singen und Unterricht im Blasinstrument ist möglich.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der Infektionsstufen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig.

Ernährung und Soziales

- Regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung von Hygieneregeln bei der Zubereitung von Speisen
- Besteck, Kochgeräte und Geschirr sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

8. Pause – Mensa - Schulfrühstück

- Pausenzeiten und Pausenorte werden für die jeweilige Klasse fest zugeteilt (siehe Tab.)
- Der Lehrer der vorausgehenden Stunde ist verantwortlich für die Aufsichtsführung – Absprachen mit Kollegen sind möglich.
- Die Pausenzeiten sind pünktlich einzuhalten.
- In der Pause ist das Tragen einer MNB verpflichtend.
- Die Schüler sind anzuhalten den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
- Damit das Tragen der MNB während der Pausenzeit durchgehend möglich ist, findet die Essenspause vorher oder nachher im Klassenzimmer statt.
- Die zweite Pause findet im Klassenzimmer statt.
- Es wird empfohlen die Lüftungszeiten als individuelle Pausen im Klassenzimmer zu gestalten.

Pausenzeiten und Pausenorte:

Pausenzeiten	Pausenhof Eingang	Pausenhof Hartplatz	Pausenhof Teich
09.30 Uhr – 09.45Uhr	Klasse 9	Klasse 2/3; Klasse 6/7	Klasse 1/1A
09.55 Uhr – 10.10 Uhr	Klasse 8/9	Klasse 3, Klasse 4	Klasse 1A/2
10.20 Uhr – 10.40 Uhr	Klasse SFK2	Klasse 5/6a Klasse 5/6b	Klasse SFK1

- Der Verkauf von Pausen erfolgt ausschließlich über Bestellung am Morgen und Abholung in einem vorbereiteten Körbchen
- In der Mensa essen die beiden Gruppen separat – eine Durchmischung ist zu vermeiden – ein Hygieneplan wird aufgelegt.
- Für das Schulfrühstück wird ein separater Plan erarbeitet.

9. Offenes Ganztagesangebot

Das offene Ganztagesangebot findet in festen Gruppen, mit fest zugeteiltem Personal statt. Es gelten die Bestimmungen des Hygieneplans

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln durchzuführen.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankung

- Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur mit ärztlichem Attest für längstens drei Monate möglich.
- Diese Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung von Schülern bzw. Lehrkräften

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Hiervon kann im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.
- Bei bestätigter COVID-19 Erkrankung: alle Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt angeordnet und koordiniert.

13. Veranstaltungen – Schülerfahrten

- Einbeziehung von schulfremden Personen ist möglich
- Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt
- Berufsorientierungsmaßnahmen (Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (Tagungen, Ausflüge, Wettbewerbe) sind als Schulveranstaltungen unter Einhaltung des Hygieneplans zulässig
- Schul(art)übergreifende Veranstaltungen sind nur unter Vorlage eines Hygienekonzepts zulässig und bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Schulaufsicht.

14. Dokumentation

Alle (externen) Personen, die sich länger in der Schule aufhalten und Kontakt zu anderen Personen haben sind der Schulleitung zu melden. Die Kontakte sind zu dokumentieren.

15. Erste Hilfe

Außer den üblichen Erste-Hilfe Materialien werden auch geeignete Schutzmasken, sowie Einmalhandschuhe vorgehalten.

16. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Je nach Infektionsgeschehen können die Maßnahmen angepasst werden. Diese Entscheidung trifft das Gesundheitsamt in Absprache mit der Schulaufsicht.